7.

die Art. 4 benannt Urkunde sind der Innung zur Verwahrung zu übergeben u. in der Lade aufzubewahren

8

Hierauf daß in der Special-Innungs-Artikeln bestimmte Einschreibegeld erlegt im Innungsprotokoll als Lehrling einzuschreiben, dem Meister gehorsam zu sein, auch sich allezeit treu, fleißig u. redlich zu verhalten vermahnt u. s. Lehrmeister zur Unterweisung übergeben werden, der ihn zu Beschickung des Gottesdienstes u. [illegible] öffentl. Examinum mit Ernsthaft zu ein ehrlichen u. wohlgesitteten Lebenswandel anzuhalten verbunden seyn soll.

9

Dem Lehrmeister steht frei, zu desto sicherer Versicherung des guten Verhaltens des Lehrlings eine baare Caution welche nebenbei zur Innungscasse niederzulegen oder durch ein tüchtigen Bürgen der bei Lehrlingsaufnahme zugegen sein muß, sicherstellen z. lassen, jedoch Obrigkeit dabei z. sehen, daß durch diese Cautionsbestellung armer Kinder v. Erlernung der Handwerke nicht abgehalten werden

Entläuft d. Lehrling u. stellt sich bei s. Meister nicht binnen 6 Wochen selbst, so von Caution zunächst Schaden des Lehrmeisters vergütet der Rest aber in die Innungscasse verrechnet. Will Bürge nicht länger verbleiben, so hat der zurückkehrende Lehrling anderweit eine von d. Ältesten oder Obermeistern u. Rathsdeputirte zu bestimmende Caution zur Innungscasse zu erlegen, der entlaufene Lehrling aber für jeden versäumten Tag eine Woche länger ~~[illegible]~~ i. Lehre bleiben.

10.

Lehrlinge die vom Meister über Gebühr hart gehalten oder mehr zu häuslicher Arbeit als z. Handwerk gebraucht, haben solches bei d. Innungsältesten bescheiden vorstellig zu machen, wenn begründet, Meister zu glimpflichem Verhalten u. fleißigerer Unterweisung anzumahnen andernfalls Anzeige bei Obrigkeit u. mit Erkenntniß derselben, Lehrling einem andern Meister z. übergeben, u. bisheriger Meister vom Lehrgeld soviel als rückständige Zeit beträgt, dem neuen Lehrherrn zugeben schuldig, / vermittelt zu bestrafen.

11.

Lehrjahre u. Lehrgeld bei jeder Innung besonders bestimmt u. für Geld nicht zu erlassen. Meisterssöhnen an Lehrjahren ein Jahr zu erlassen, die er bereits von Kindheit an in seines Vaters Hause Arbeit zu erlernen Gelegenheit gehabt.

12

Während der Lehrjahre muß Lehrling